

Entgeltordnung der Clearingstelle EEG vom 7. Dezember 2012

§ 1 Entgeltpflicht

¹Parteien im Sinne dieser Entgeltordnung sind die Parteien im Sinne des § 5 Absatz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO). ²Für die Durchführung von Verfahren zur Klärung der Anwendungsfragen zwischen den Parteien auf ihren gemeinsamen Antrag nach § 57 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 EEG¹ (Einigungsverfahren) und § 57 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 3 EEG (schiedsrichterliche Verfahren) sowie für die Abgabe von Stellungnahmen für die Parteien zu Anwendungsfragen auf ihren gemeinsamen Antrag nach § 57 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 EEG (Votumsverfahren) sind Entgelte zu entrichten. ³Die Erhebung der Entgelte erfolgt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 2 Schuldner, Fälligkeit

- (1) Schuldner der in dieser Entgeltordnung geregelten Entgelte sind die Parteien des jeweiligen Verfahrens als Gesamtschuldner.
- (2) Das Entgelt wird mit Beginn des Verfahrens nach § 1 durch die Clearingstelle EEG fällig.
- (3) ¹Sofern die Parteien vor Beginn des Verfahrens nach § 1 nicht mitgeteilt haben, wer von ihnen welchen Anteil des Entgelts zahlen wird, fordert die Clearingstelle EEG die Parteien mit Beginn des Verfahrens zur Zahlung des Entgelts zu jeweils gleichen Teilen auf. ²Das Recht der Parteien, untereinander eine abweichende Aufteilung zu vereinbaren, bleibt unberührt.
- (4) Die Zahlung des Entgelts ist Voraussetzung für den Fortgang des Verfahrens.

¹Erneuerbare-Energien-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Höhe des Entgelts

(1) ¹Das Entgelt für ein Verfahren nach § 1 ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 in Abhängigkeit von der installierten Gesamtleistung der verfahrensgegenständlichen Installationen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und dem energieträgerspezifischen Bemessungssatz zu berechnen. ²Zur Ermittlung der installierten Gesamtleistung sind in entsprechender Anwendung von § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 EEG die Leistungen der verfahrensgegenständlichen Anlagen zu addieren. ³Ist die Leistung zwischen den Parteien umstritten, ist der jeweils höhere Leistungsbetrag der Entgeltberechnung zugrunde zu legen.

(2) Es gelten folgende Bemessungssätze:

Energieträger	Bemessungssatz [ct/kW _{inst}]
Windkraft	60
solare Strahlungsenergie	90
Biomasse, Deponie-, Klär- und Grubengas	210
Wasserkraft	130

Tabelle 1: Energieträgerspezifische Bemessungssätze

(3) Es gelten folgende energieträgerspezifische Größenklassen:

Energieträger	Kleinstanlage bei bis zu	Kleinanlage bei bis zu	mittlere Anlagen bei bis zu	Großanlage bei mehr als
	[kW]			
Windkraft	50	500	2 000	2 000
Solarstrahlung	30	100	1 000	1 000
Biomasse, Depo- nie-, Klär- und Grubengas	75	150	2 000	2 000
Wasserkraft	100	500	2 000	2 000

Tabelle 2: Energieträgerspezifische Größenklassen

- (4) Für den Leistungsanteil an der installierten Gesamtleistung bis zur energieträgerspezifischen Kleinstanlagenschwelle gemäß Tabelle 2 wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 50 Euro berechnet.
- (5) Für den Leistungsanteil oberhalb der Kleinstanlagenschwelle bis zur Kleinstanlagenschwelle gemäß Tabelle 2 werden dem Entgelt nach Absatz 4 vier Zehntel des energieträgerspezifischen Bemessungssatzes pro installiertem Kilowatt Gesamtleistung hinzugerechnet.
- (6) Für den Leistungsanteil oberhalb der Kleinstanlagenschwelle bis zur Großanlagenschwelle gemäß Tabelle 2 wird dem Entgelt nach Absatz 5 der einfache energieträgerspezifische Bemessungssatz pro installiertem Kilowatt Gesamtleistung hinzugerechnet.
- (7) Für den Leistungsanteil oberhalb der Großanlagenschwelle gemäß Tabelle 2 werden dem Entgelt nach Absatz 6 acht Zehntel des energieträgerspezifischen Bemessungssatzes pro installiertem Kilowatt Gesamtleistung hinzugerechnet.
- (8) ¹Ist keine bestimmte Anlage Gegenstand des Verfahrens nach § 1, setzt die Clearingstelle EEG das Produkt aus der verfahrensgegenständlichen Leistung oder Übertragungskapazität und dem energieträgerunabhängigen Bemessungssatz von 120 Cent je Kilowatt als Entgelt fest. ²Ist auch keine Leistung oder Übertragungskapazität verfahrensgegenständlich, setzt die Clearingstelle EEG abweichend von Satz 1 das Produkt aus der verfahrensgegenständlichen Energiemenge und dem energieträgerunabhängigen Bemessungssatz von 15 Cent je Megawattstunde als Entgelt fest. ³In den Fällen des Satzes 1 und 2 beträgt das Entgelt mindestens 50 Euro.
- (9) Wird in dem Verfahren nach § 1 ein Gutachten eines externen Sachverständigen eingeholt, dessen Kosten die Parteien tragen, reduziert sich das Entgelt um diesen Betrag, jedoch höchstens um 10 Prozent des sich nach Absatz 1 bis 8 ergebenden Betrages.
- (10) Entgeltbeträge werden kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet und sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

§ 4 Vorzeitige Verfahrensbeendigung

¹Nehmen die Parteien ihren gemeinsamen Antrag auf Verfahrensdurchführung nach § 57 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 EEG (Votumsverfahren) vor dem Ende des Verfahrens gemäß § 27 Nr. 4 VerfO zurück oder stellt die Clearingstelle EEG in einem Verfahren nach § 57 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 3 EEG (schiedsrichterliches Verfahren) gemäß § 1056 Absatz 2 ZPO die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest, verringert sich das nach § 3 zu zahlende Entgelt um die Hälfte. ²Die Clearingstelle EEG erstattet in diesem Fall den über das geschuldete Entgelt hinausgehenden Teil des nach § 2 gezahlten Betrages entsprechend dem jeweiligen Anteil an dem eingezahlten Betrag an die Parteien.

§ 5 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Auseinandersetzungen über Entgelte nach dieser Entgeltordnung ist Berlin.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 7. Dezember 2012 in Kraft.
- (2) Sie ist nach den Maßgaben von § 15a VerfO auf alle Verfahren nach § 1 anwendbar.
- (3) Änderungen an der Entgeltbemessung und -höhe bedürfen der Zustimmung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

A Beispiele für resultierende Entgelte

Installierte Leistung kW	Windkraft	Solarenergie	Biomasse	Wasserkraft
	Euro			
30	50	50	50	50
50	50	57	50	50
75	56	66	50	50
100	62	75	71	50
110	64	84	79	55
125	68	98	92	63
150	74	120	113	76
200	86	165	218	102
300	110	255	428	154
500	158	435	848	258
750	308	660	1 373	583
1 000	458	885	1 898	908
1 100	518	957	2 108	1 038
1 250	608	1 065	2 423	1 233
1 500	758	1 245	2 948	1 558
2 000	1 058	1 605	3 998	2 208
3 000	1 538	2 325	5 678	3 248
5 000	2 498	3 765	9 038	5 328
7 500	3 698	5 565	13 238	7 928
10 000	4 898	7 365	17 438	10 528
11 000	5 378	8 085	19 118	11 568
12 500	6 098	9 165	21 638	13 128
15 000	7 298	10 965	25 838	15 728
20 000	9 698	14 565	34 238	20 928
30 000	14 498	21 765	51 038	31 328
50 000	24 098	36 165	84 638	52 128
75 000	36 098	54 165	126 638	78 128
100 000	48 098	72 165	168 638	104 128

Tabelle 3: Beispiele resultierender Entgelthöhen

B Berechnungsbeispiel: Windenergieanlage 3 MW

- Bemessungssatz: 60 ct/kW_{inst}
- Größenklassen:
 - Kleinstanlage: $P_{inst} \leq 50 \text{ kW}$
 - Kleinanlage: $50 \text{ kW} < P_{inst} \leq 500 \text{ kW}$
 - Mittlere Anlage : $500 \text{ kW} < P_{inst} \leq 2\,000 \text{ kW}$
 - Großanlage: $P_{inst} > 2\,000 \text{ kW}$

Größenklasse	Leistung	Rechengang	Betrag
Kleinstanlage	erste 50 kW	pauschal	50 €
Kleinanlage	nächste 450 kW	$450 \text{ kW} \times 60 \text{ ct/kW} \times 40 \%$	108 €
Mittlere Anlage	nächste 1 500 kW	$1\,500 \text{ kW} \times 60 \text{ ct/kW} \times 100 \%$	900 €
Großanlage	nächste 1 000 kW	$1\,000 \text{ kW} \times 60 \text{ ct/kW} \times 80 \%$	480 €
Nettoentgelt:			1 538 €

C Berechnungsbeispiel zu § 3 Absatz 8 Satz 1: Energieträgerunabhängiger Bemessungssatz von 120 ct/kW

- Streitgegenstand: Streit zweier Netzbetreiber um die Kostentragungspflicht für die durch eine Vielzahl neu angeschlossener EEG-Anlagen bedingte Verstärkung der Koppelstelle zwischen ihren beiden Netzen
- Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität: 10 Megawatt
- Energieträgerunabhängiger Bemessungssatz: 120 ct/kW

Entgelt: $10 \text{ MW} \times \frac{1000 \text{ kW}}{\text{MW}} \times 120 \text{ ct/kW} = 12\,000 \text{ €}$

D Berechnungsbeispiel zu § 3 Absatz 8 Satz 2: Energieträgerunabhängiger Bemessungssatz von 15 ct/MWh

- Streitgegenstand: Streit zwischen einem Übertragungs- und einem Netzbetreiber darüber, ob der Netzbetreiber dem Übertragungsnetzbetreiber die gemäß § 45 EEG 2012 erforderlichen Daten „unverzüglich“ zur Verfügung gestellt hat.
- Verfahrensgegenständliche Energiemenge: 80.000 MWh (entspricht in etwa der erzeugten Arbeit einer 10 MW-Biomasseanlage in einem Jahr)
- Energieträgerunabhängiger Bemessungssatz: 15 ct/MWh

Entgelt: $80.000 \text{ MWh} \times 15 \frac{\text{ct}}{\text{MWh}} = 1\,200\,000 \text{ ct} = 12\,000 \text{ €}$